

Handreichung für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Wie ist mit den Stornokosten bei abgesagten Schulfahrten umzugehen?

Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Niedersächsische Landesschulbehörde mit Rundverfügung 4/2000 vom 13.03.2020 verfügt, mit Wirkung vom 16.03.2020 alle Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen in öffentlicher Trägerschaft bis Ende des Schuljahres abzusagen; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. Auch unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind erfasst.

Zum Umgang mit evtl. Stornokosten aus den abgesagten Schulfahrten ergehen folgende Hinweise:

A. Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Hinsichtlich der angefallenen Stornokosten für Schulfahrten von Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist wie folgt zu verfahren:

1. Rechtliche Hinweise

- a) Zunächst ist durch die Schule zu überprüfen, ob die vom Vertragspartner erhobenen Stornokosten rechtmäßig sind. Diese Überprüfung ist anhand des einzelnen konkreten Vertrages durch die Schule durchzuführen. Nach § 113 Abs. 4 Satz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) werden die zur Durchführung einer Schulfahrt erforderlichen Verträge von der Schule im Namen des Landes abgeschlossen.
- b) Im Falle der Absage der Schulfahrt einer Schule trifft dementsprechend das Land (Schule) - nicht die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst – die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten. Dies gilt auch dann, wenn entsprechend der Anlage zum sogenannten Schulfahrtenerlass (RdErl. d. MK v. 1.1.2015, geändert durch Verwaltungsvorschrift v. 1.11.2017) die erforderliche Kostenübernahmeerklärung der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler vorliegt.
- c) Zur Erläuterung: § 113 Abs. 4 Satz 2 NSchG gilt nur für Schulfahrten, nicht jedoch für sonstige schulische Veranstaltungen (Theaterbesuche, Museumsbesuche, Konzerte oder sonstige Musikveranstaltungen pp.). Hinsichtlich dieser sonstigen Veranstaltungen ist im Rahmen der Ausstattungspflicht eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Stornokosten möglich, weil hier die Schule in Vertretung für die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler gehandelt hat (die Ausstattungspflicht gilt nicht, soweit diese sonstigen Veranstaltungen in der Schule stattgefunden hätten und Teil des Unterrichtes gewesen

wären, da hierfür Kostenfreiheit für Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte nach § 54 Abs. 2 Satz 1 NSchG besteht). Tatsächlich angefallene und nachgewiesene Kosten der Lehrkräfte oder der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diesen durch die Schule jedoch zu ersetzen.

- d) Generell gilt, dass vor Antritt einer Pauschalreise jederzeit ohne Angaben von Gründen von der Reise zurückgetreten werden kann. Die Schule ist dann aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter eine „angemessene Entschädigung“ zu zahlen (Stornogebühr, § 651 h Abs. 3 Satz 1 BGB). Viele Reiseveranstalter legen zulässigerweise eine Staffelung für die Höhe der Stornogebühren in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen fest. Dort ist eine Frist gesetzt, bis zu welchem Zeitpunkt eine Reise kostenfrei storniert werden kann. Je näher die Stornierung am Zeitpunkt des gebuchten Aufenthaltes liegt, desto höher können die Gebühren sein. Bitte überprüfen Sie anhand des Reisevertrages, in welcher Höhe Stornokosten von dem Reiseveranstalter geltend gemacht werden können. Sollte der Reiseveranstalter abweichend von einer in seinen AGB oder im Reisevertrag enthaltenen Staffelung höhere Stornokosten in Rechnung stellen, muss der Reiseveranstalter dies gegenüber der Schule begründen.

Zur Erläuterung: Stornogebühren können nicht erhoben werden, soweit für das Reise-land eine offizielle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht (dazu nachfolgender Punkt e).

- e) Das Auswärtige Amt hat am 23.03.2020 eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen. Diese Reisewarnung gilt bis zum 14.06.2020. Ein kostenfreier Rücktritt (Stornierung) der gesamten Reise ist bei Pauschalreisen ins Ausland bei einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes möglich. Damit hat die Schule einen Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises, wenn die Fahrt in dem Zeitraum ab dem 23.03.2020 bis 14.06.2020 durchgeführt werden sollte. Dies gilt auch für einzeln gebuchte Leistungen wie zum Beispiel Hotels oder Jugendherbergen, wenn für die Buchung deutsches Recht gilt. Anders ist es dann, wenn Leistungen direkt im Ausland gebucht wurden. Bei Stornierungen zwischen dem 16.03.2020 und 23.03.2020 ist ein kostenfreier Rücktritt nicht möglich.

Zur Ergänzung: Eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes zu Südtirol lag entgegen anderweitiger Presseveröffentlichungen vor dem 23.03.2020 nicht vor.

- f) Für Schulfahrten, die erst nach dem 14.06.2020 durchgeführt werden sollen, bestehen nach derzeitigem Stand (aktueller Stand 10.06.2020) Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes nur noch für einzelne Länder. Diesbezüglich sollten sich die Schulen hinsichtlich ihres Reisezieles selbst kundig machen.
- g) Zu geplanten Schulfahrten im Schuljahr 2020/2021 wird empfohlen, dass Schulen unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie unter Berücksichtigung veränderter Reiseroutinen mit Abstandswahrung und Hygienevorschriften eigenverantwortlich prüfen, ob verschobene oder andere Reisen des Schuljahres 2020/2021 im **Kalenderjahr 2020** stattfinden können und sollen oder ob es besser wäre, diese zeitig abzusagen und damit die Stornokosten so gering wie möglich zu halten. Soweit eine Stornierung der Fahrten bis zum 30. Juni 2020 (Ausschlussfrist) erfolgt, werden diese Kosten ebenfalls über den 2. Nachtragshaushalt den Schulen über die Niedersächsische Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt.
- h) Bei Schulfahrten und sonstigen geplanten Veranstaltungsbesuchen innerhalb Deutschlands (z.B. nach Berlin oder München oder ein Museumsbesuch im Inland) ist folgendes zu beachten: Vom 16.03.2020 bis 06.05.2020 war durch den Erlass bundeseinheitlicher Leitlinien festgelegt, dass Übernachtungsangebote im Inland nur noch zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden dürfen.

Von daher waren Reiseveranstalter in diesem Zeitraum von sich aus gezwungen, innerdeutsche Reisen abzusagen. Der bereits gezahlte Reisepreis war in diesem Zeitraum von dem Reiseveranstalter in voller Höhe zu erstatten, Stornokosten können für diesen Zeitraum von dem Reiseveranstalter nicht geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt für die Anbieter der Übernachtungsangebote, wenn diese von Individualreisenden gebucht wurden. Zudem wurde bundeseinheitlich für diesen Zeitraum festgelegt, dass alle Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen zu schließen sind. D.h. bereits gezahlte Eintritte für derartige geplante Veranstaltungsbesuche müssen in diesem Zeitraum vom Veranstalter zurückerstattet werden. Ab dem 06.05.2020 liegen bundeseinheitliche Leitlinien nicht mehr vor, d.h., es ist auf das jeweilige Bundesland abzustellen. In Niedersachsen ist die Aufnahme von Gruppen von Minderjährigen in Jugendherbergen mindestens bis zum 22.06.2020 (Stand 10.06.2020) untersagt.

- i) Sofern die o. a. Prüfung ergeben hat, dass die Stornokosten für Schulfahrten berechtigt sind und deswegen eine Rechtsverpflichtung zur Zahlung besteht, ist durch die Schulleitungen Kontakt zum Reiseveranstalter/Vertragspartner (z.B. Jugendherberge) aufzunehmen mit dem Ziel zu überprüfen, inwieweit eine eventuell abgeschlossene Reiserücktrittsversicherung in Anspruch genommen werden kann. Tritt die Reiserücktrittsversicherung nicht ein, ist die Rechnung nach Prüfung - auch zur Vermeidung etwaiger Mahnkosten - aus Mitteln des Schulbudgets zu begleichen.
- j) Die Schule hat keinen Anspruch darauf zu erfahren, ob der Reiseveranstalter weitere staatliche Leistungen aufgrund der Corona-Pandemie erhält (z.B. Verdienstausschlagung, Kurzarbeitergeld). Auf den vertraglichen Anspruch auf Zahlung der Stornogebühren hat der Erhalt weiterer staatlicher Leistungen durch den Reiseveranstalter keinen Einfluss. Die Schule sollte aber in diesem Fall - soweit Kenntnis vorhanden - auf dem Kulanzweg darum bitten, die Stornokosten zu mindern oder auf künftige Fahrten anzurechnen.

2. Haushaltswirtschaftliche Hinweise

Die für die Begleichung der Stornokosten erforderlichen Haushaltsmittel werden der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) nach geplanter Verabschiedung eines 2. Nachtragshaushalts (voraussichtlich im Juniplenium des Niedersächsischen Landtages, 30.06. - 02.07.2020) gesondert bereitgestellt.

Die Erstattung der eingezahlten Elternbeiträge können die Schulen umgehend selbständig durchführen.

Für die Begleichung der Stornokosten ist zunächst das Schulbudget zu belasten. Die Schulen beantragen die Zahlung gesammelt für alle Stornokosten im laufenden Schuljahr bei der NLSchB. Dies gilt nicht für die Schulen, die die Sachausgaben des Schulbudgets (Titel 547 63) selbstständig buchen. Die Schule/NLSchB leistet die von den Schulen sachlich und rechnerisch richtig gezeichneten Stornorechnungen an die Rechnungsteller. Die NLSchB prüft die geltend gemachten Ansprüche stichprobenartig.

Den Schulen werden nach der Bereitstellung der ergänzenden Mittel die an die Reiseveranstalter ausgezahlten Beträge von der NLSchB Schulbudget gutgeschrieben.

Die den Schulen im Jahr 2020 zustehenden regulären Budgetmittel werden durch die Rechtsverpflichtung zur Zahlung von Stornokosten nicht beeinträchtigt.

B. Schulen in freier Trägerschaft

Anders als bei öffentlichen Schulen ist Vertragspartner bei Vereinbarungen über die Durchführung von Schulfahrten o.ä. bei Schulen in freier Trägerschaft nicht das Land Niedersachsen, sondern der jeweilige private Schulträger; § 113 Abs. 4 Satz 2 NSchG gilt hier nicht. Eine Ersatzleistung kommt ggf. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in Betracht. Den freien Trägern wird geraten, zunächst anhand des einzelnen konkreten Vertrages zu prüfen, ob die vom Vertragspartner erhobenen Stornokosten rechtmäßig sind. Ferner wird empfohlen, Kontakt zum Reiseveranstalter bzw. Vertragspartner (z.B. Jugendherberge) mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung aufzunehmen. Zudem sollte überprüft werden, inwieweit eine Reiserücktrittsversicherung in Anspruch genommen werden kann. Ein entsprechendes Vorgehen wird bezüglich abgesagter Schulveranstaltungen angeraten.

Nolte / Schubert